

Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

An
das Landesamt für Vermessung und
Geoinformation

die Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure in Thüringen

nachrichtlich:
die Thüringer Flurneordnungs- und
Flurbereinigungsbehörden

**Änderung der Anwendungsregelungen 2012 zur Thüringer Verwaltungs-
kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen**
hier: Regelungen zur Ausfüllung des Gebührenrahmens bei Liegenschafts-
neuvermessungen

Im Anwendungserlass zur ThürVwKostOVerM vom 22. November 2012 (AZ: 36-9041/3-2-11; ThürStAnz Nr. 50/2012 S. 1923) wird die Anlage 6 „Regelungen zur Ausfüllung des Gebührenrahmens bei Liegenschaftsneuvermessungen“ durch das beigefügte Austauschblatt ersetzt.

Die geänderten Gebührenregelungen sind mit sofortiger Wirkung insbesondere bei neuen Werkverträgen zu beachten. Bei noch nicht abgeschlossenen Liegenschaftsneuvermessungen gelten die bisherigen Regelungen, wenn sie für den Auftraggeber (Freistaat Thüringen, Landesamt für Vermessung und Geoinformation) günstiger sind.

Es ist vorgesehen, die Änderungen bei der nächsten Novellierung der ThürVwKostOVerM in Nr. 10.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses zu übernehmen. Für den Ersatz der bisherigen Rahmengebühr von 4 000 Euro bis 9 000 Euro je Hektar durch Festgebühren sind nach den Vorgaben des Thüringer Finanzministeriums umfangreiche Aufwandserhebungen erforderlich. Die Werkvertragsnehmer werden daher gebeten, mit der Fertigstellung der Liegenschaftsneuvermessungen ab Vergabebjahr 2013 einen Zeitnachweis auf Grundlage der Nr. 13 ThürVwKostOVerM (Gebühren nach dem Zeitaufwand) dem TLVermGeo / Dezernat 20.2 vorzulegen.

Im Auftrag


Ulrich Püß
in Vertretung des Abteilungsleiters

Anlage

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Joachim Volter

Durchwahl
Telefon 0361 3791-350
Telefax 0361 3791-399

joachim.volter@
tmblv.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
35-9041/3-3-7

Erfurt, 29. Mai 2013

Thüringer Ministerium für Bau,
Landesentwicklung und Verkehr
Tel: 0361 3791-000
Fax: 0361 3791-099
poststelle@tmblv.thueringen.de
www.tmblv.de

Öffnungszeiten:
Gleitende Arbeitszeit:
Anrufe möglichst Mo.-Do.: 9:00-
11:30 Uhr und 13:30-15:30 Uhr
Fr.: 9:00-12:00 Uhr
Besuche nach Vereinbarung

Dienstgebäude 1
Abt. 1 „Zentralabteilung“
Abt. 4 „Verkehr“
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Verkehrsverbindungen:
Linie 3 und 4 (Agentur für Arbeit),
Linie 1 (Thüringenhalle)

Dienstgebäude 2
Abt. 2 „Städte- und Wohnungsbau,
Staatlicher Hochbau“
Abt. 3 „Strategische Landes-
entwicklung, Kataster- und Ver-
messungswesen“, „Serviceagentur
Demografischer Wandel“
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Verkehrsverbindungen:
Linie 6 (Steigerstraße)

**Regelungen zur Ausfüllung des Gebührenrahmens bei
Liegenschaftsneuermessungen**

nach der ThürVwKostOVerM vom 29. Januar 2010 (GVBl. S. 1),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2012 (GVBl. S. 426)

Bei Liegenschaftsneuermessungen nach § 16 ThürVermGeoG sind bei der Ausfüllung des Gebührenrahmens von 4 000 bis 9 000 Euro je Hektar gemäß Nr. 10.4 ThürVwKostOVerM die folgenden Regelungen anzuwenden:

Gesamtgebühr in Euro = Teilgebühr A (Anzahl der anzusetzenden Flurstücke x Tabellenwert) + Teilgebühr B (Anzahl der anzusetzenden Grenzpunkte x Tabellenwert) + Teilgebühr C (Grenzlänge x Tabellenwert) + Teilgebühr D (Größe des Bearbeitungsgebietes in Hektar x Tabellenwert für die Schwierigkeitsstufe)

Teil- gebühr	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
A	je anzusetzendes Flurstück	188
B	je anzusetzender Grenzpunkt	26
C	je angefangene 50 m Grenzlänge	52
D	Zuschlag je Hektar für die Schwierigkeitsstufe des Bearbeitungsgebietes:	
D1	überwiegend frei von Sichtbehinderungen	680
D2	offenes Messgebiet + übergreifende Sichten möglich	950
D3	eher offenes Messgebiet	1 155
D4	durchschnittliche Bedingungen: i. d. R. ein Aufnahmestandpunkt pro Hofraum	1 360
D5	i. d. R. zwei Aufnahmestandpunkte pro Hofraum	1 565
D6	mehrere Aufnahmestandpunkte pro Hofraum	1 770
D7	mehrere Aufnahmestandpunkte pro Hofraum + überdurchschnittliche Sichtbehinderungen wegen Bewachsung oder Topographie	2 040

Anmerkungen:

1. Als anzusetzende Flurstücke zählen alle Flurstücke, die vollständig im Inneren des Bearbeitungsgebietes der Liegenschaftsneuermessung liegen. Für Flurstücke, die durch einen Zugehörigkeitshaken geteilt sind, gilt diese Regel für die im Inneren liegenden Teilflächen entsprechend.
2. Als anzusetzende Grenzpunkte zählen alle Grenzpunkte auf und innerhalb der Bearbeitungsgrenze.
3. Die Grenzlänge ist die Summe der Längen zwischen den anzusetzenden Grenzpunkten auf oder innerhalb der Bearbeitungsgrenze.